



Aktuelles Steuerrecht 1/2005

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info



Betriebsfeiern bei Geburtstagen von ArbN

- betriebliche Feiern aus Anlass einer Dienst Einführung, eines Amts- und Funktionswechsels, eines runden ArbN-Jubiläums oder der Verabschiedung eines ArbN (R 70 Abs. 2 Nr. 3 LStR) und
- der betrieblichen Veranstaltung des ArbG anlässlich eines runden Geburtstages eines ArbN (R 70 Abs. 2 Nr. 3 a LStR).



Betriebsfeiern bei Geburtstagen von ArbN

Beispiel

Bei einem Fest des ArbG für einen Empfang anlässlich des 65. Geburtstages des ArbN fallen Aufwendungen i.H.v. 10.000 € (inkl. USt) an. An dem Empfang nehmen 100 Gäste teil, darunter der ArbN nebst Ehefrau, zwei Kinder mit Ehepartnern und zwei Freunde.

Lösung

Die Aufwendungen je Teilnehmer liegen unter der 110 €-Grenze (100 € je Person) und sind daher dem Arbeitslohn des ArbN nicht – auch nicht anteilig – hinzuzurechnen.



Betriebsfeiern bei Geburtstagen von ArbN

Abwandlung

Die Aufwendungen des ArbG betragen 12.000 €.

Lösung

Die Aufwendungen je Teilnehmer betragen 120 €. Damit sind die auf den ArbN, seine Ehefrau, die beiden Kinder nebst Ehegatten sowie auf die zwei privaten Gäste entfallenden Aufwendungen von 960 € der LSt zu unterwerfen. Ein weiterer geldwerter Vorteil für die übrigen Personen ist nicht anzusetzen. Der ArbG darf nur 70 v. H. der Aufwendungen als BA abziehen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG). Nur insoweit ist auch der Vorsteuerabzug zulässig.

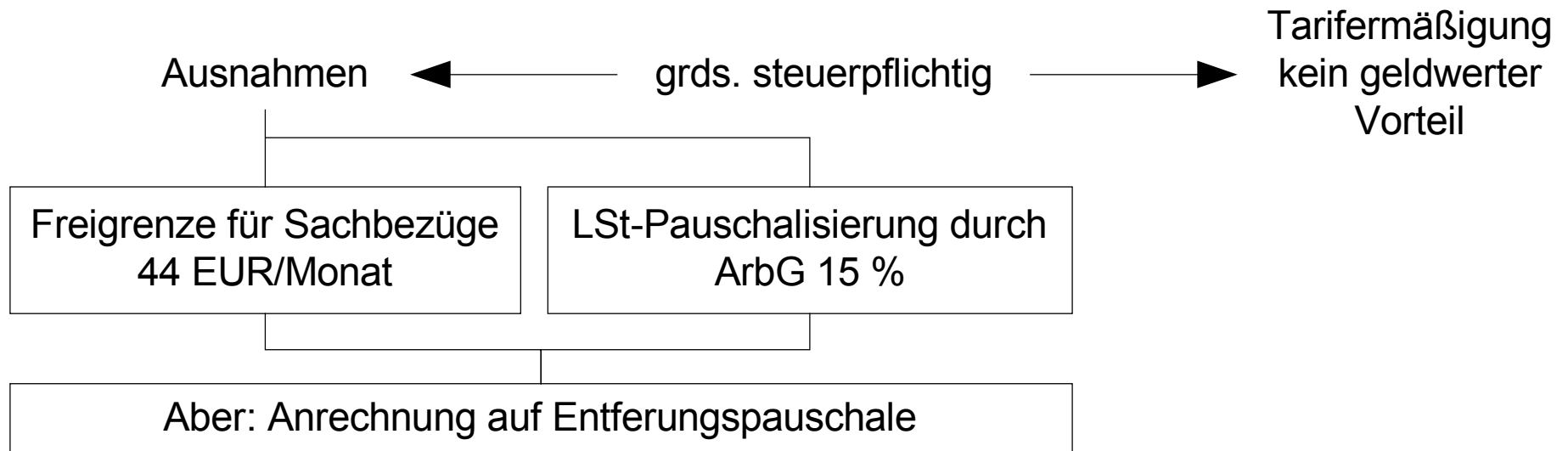


Merkmale einer betr. Veranstaltung

- Der ArbG tritt als Gastgeber auf, die Gästeliste wird von ihm bestimmt,
- die Gäste setzen sich überwiegend aus Geschäftspartnern des ArbG, Angehörigen des öffentlichen Lebens, Vertretern der Presse, Verbandsfunktionären, Vertretern von Berufsorganisationen und Mitarbeitern des Unternehmens zusammen; private Gäste des ArbN sind unschädlich, auch wenn sie vom ArbN benannt werden, sofern es sich um einen begrenzten Personenkreis handelt,
- der Empfang findet in den Räumen des ArbG statt,
- das Fest hat nicht den Charakter einer privaten Feier, sondern den einer betrieblichen Veranstaltung.



Jobticket





LSt-Pauschalierung für geringfügig entlohnte Beschäftigte

R 128 a LStR

„(...)

*Bemessungsgrundlage für die einheitliche Pauschsteuer (§ 40 a Abs. 2 EStG) und den Pauschsteuersatz nach § 40 a Abs. 2 a EStG ist das **sozialversicherungsrechtliche** Arbeitsentgelt. Lohnbestandteile, die nicht zum sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt gehören, bleiben im Falle der LSt-Pauschalierung nach § 40 a Abs. 2 und 2 a EStG außer Ansatz.“*



LSt-Einbehalt von sonstigen Bezügen nach Ende des Dienstverhältnisses

Beispiel

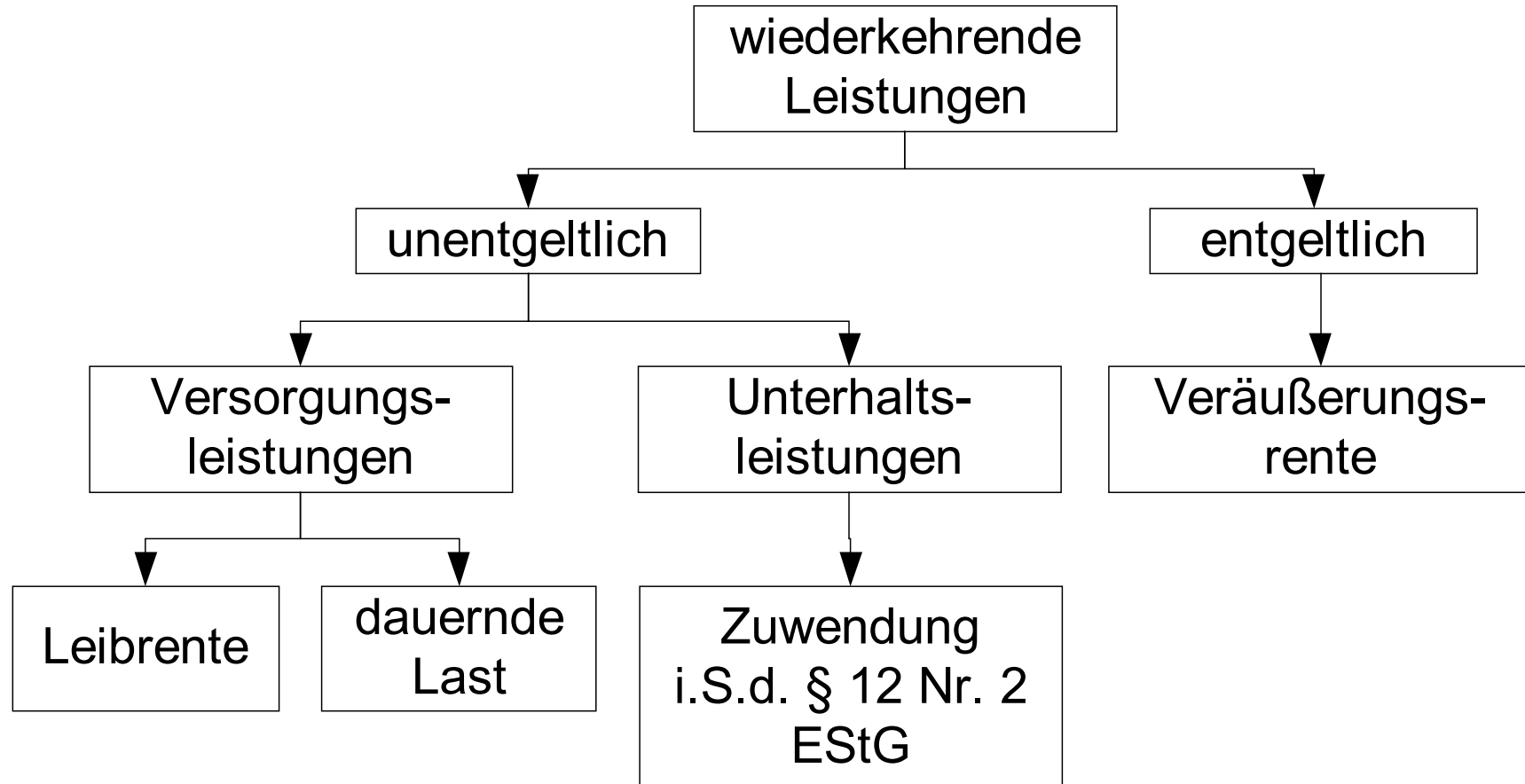
A war von Januar bis einschl. Juni 2005 für monatlich 2.000 € bei ArbG X beschäftigt. Anfang Juli 2005 tritt er eine neue Stelle bei ArbG Y an. Dort bezieht er monatlich 2.500 €. Außerdem erhält A im November 2005 noch eine Gratifikation von 2.000 € von X. X gegenüber hat A keine Angaben zu seinem Arbeitslohn nach dem 30.6.2005 gemacht.

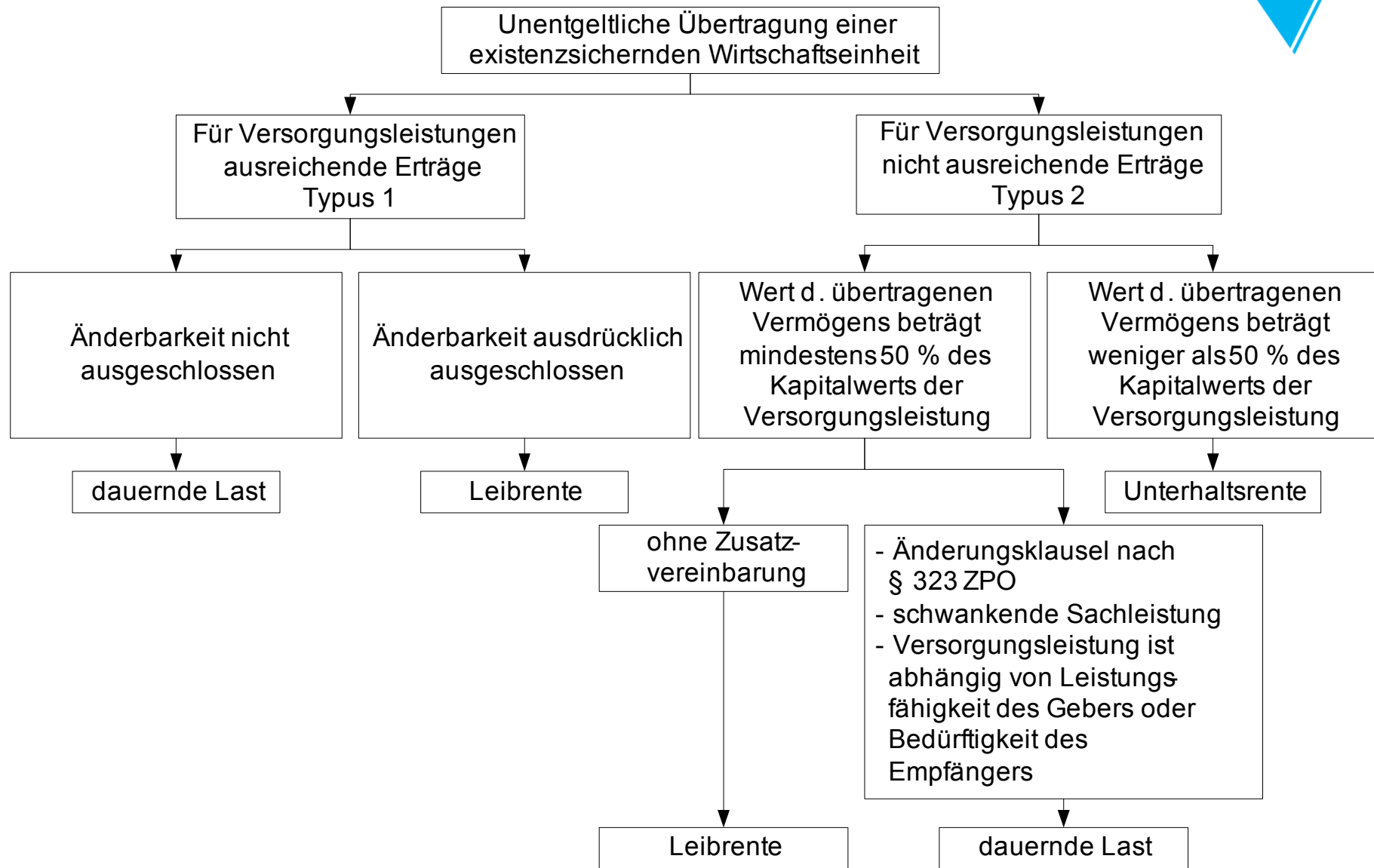
Lösung

Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist durch Hochrechnung auf Grundlage des bei ArbG X bezogenen Arbeitslohns zu ermitteln. Für die Berechnung der LSt von der Gratifikation ist von einem Jahresarbeitslohn (ohne sonstigen Bezug) von 24.000 € bzw. 26.000 € (mit sonstigen Bezügen) aus-zugehen. Liegt die LSt-Karte für das erste Dienstverhältnis beim neuen ArbG vor, ist der LSt-Abzug nach der Steuerklasse VI vorzunehmen (§ 38 b Nr. 6 EStG).



Prüfungsfolge

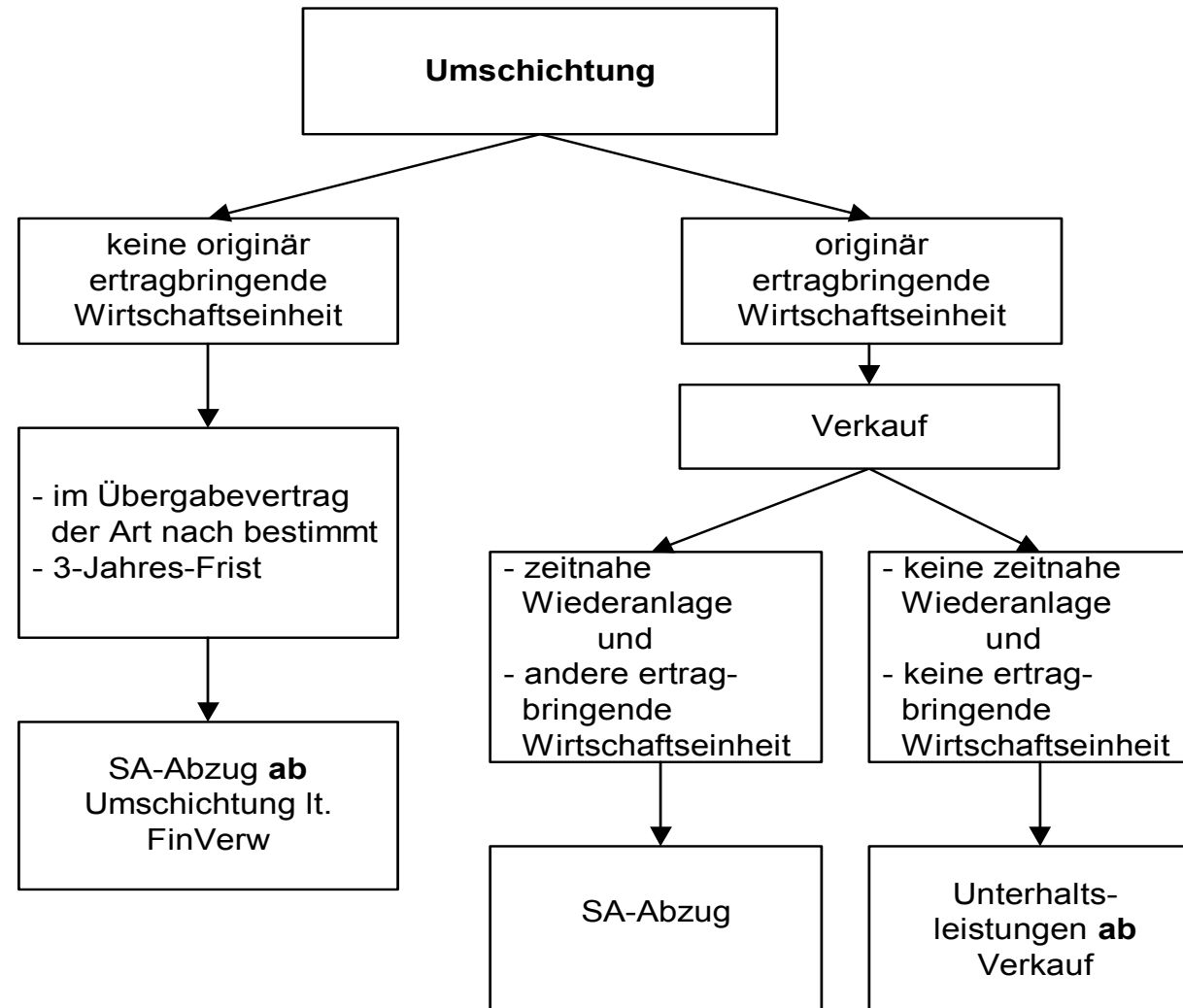






Existenzsichernde Wirtschaftseinheit

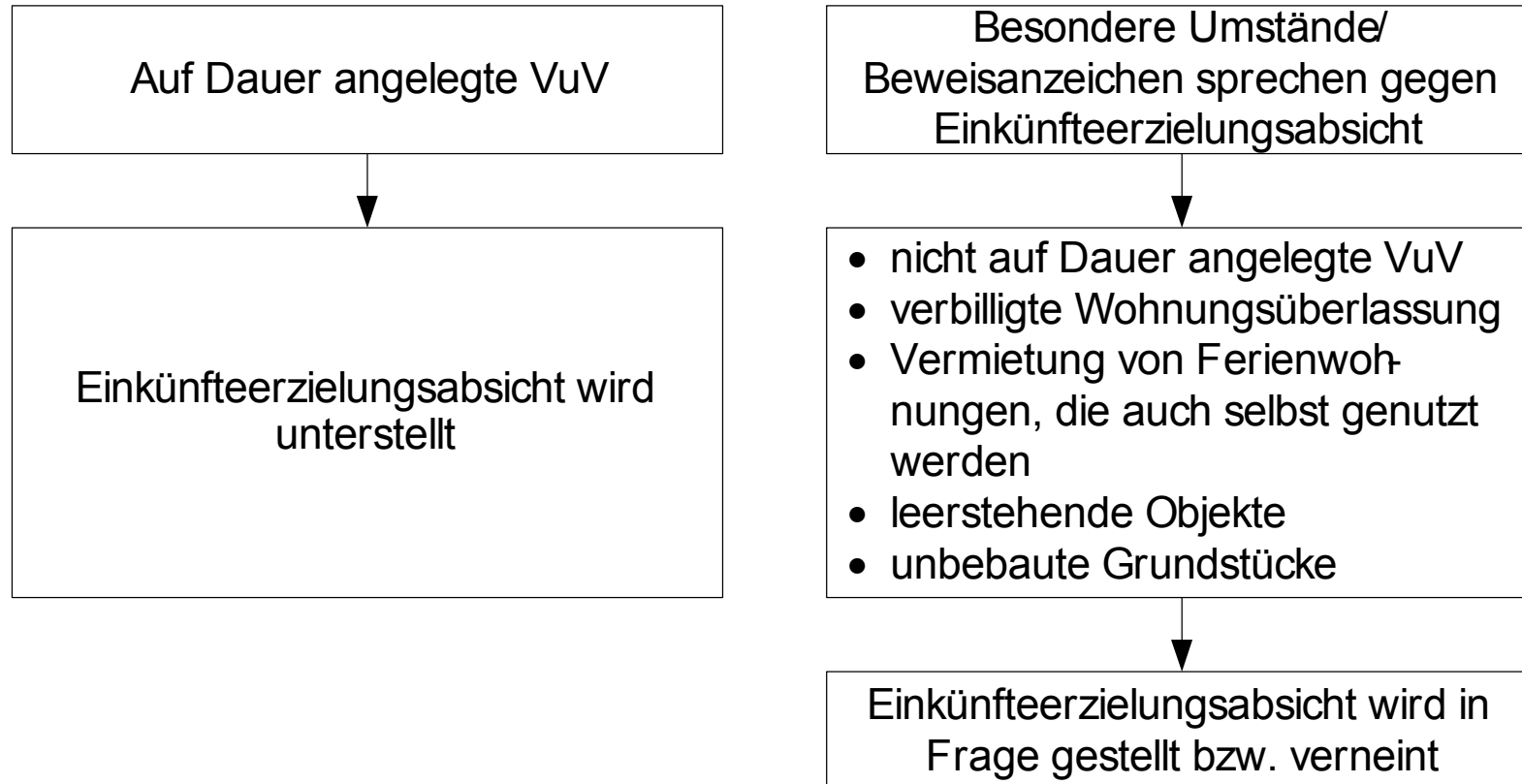
Ertragbringende (existenzsichernde) Wirtschaftseinheit	Vermögen ohne oder mit Dritten zustehenden Erträgen
<ul style="list-style-type: none">• Betriebe• Teilbetriebe• Mitunternehmeranteile• Anteile an KapG• Wertpapiere• vergleichbare Kapitalforderungen (z.B. Festgeld, Schatzbriefe, Sparbuch)• Stille Beteiligungen• Geschäfts- oder Mietwohngrundstücke• EFH, ETW• verpachtete unbebaute Grundstücke• LuF-Betriebe• Vorbehaltsnießbrauch• vom Vermögensübernehmer selbst genutzte Wohnung bzw. Haus	<ul style="list-style-type: none">• Bargeld• Hausrat• Wertgegenstände• Kunstgegenstände• Sammlungen• unbebaute Grundstücke• Grundstücke mit aufstehendem Rohbau• Vermögen mit Totalnießbrauch zugunsten eines Dritten

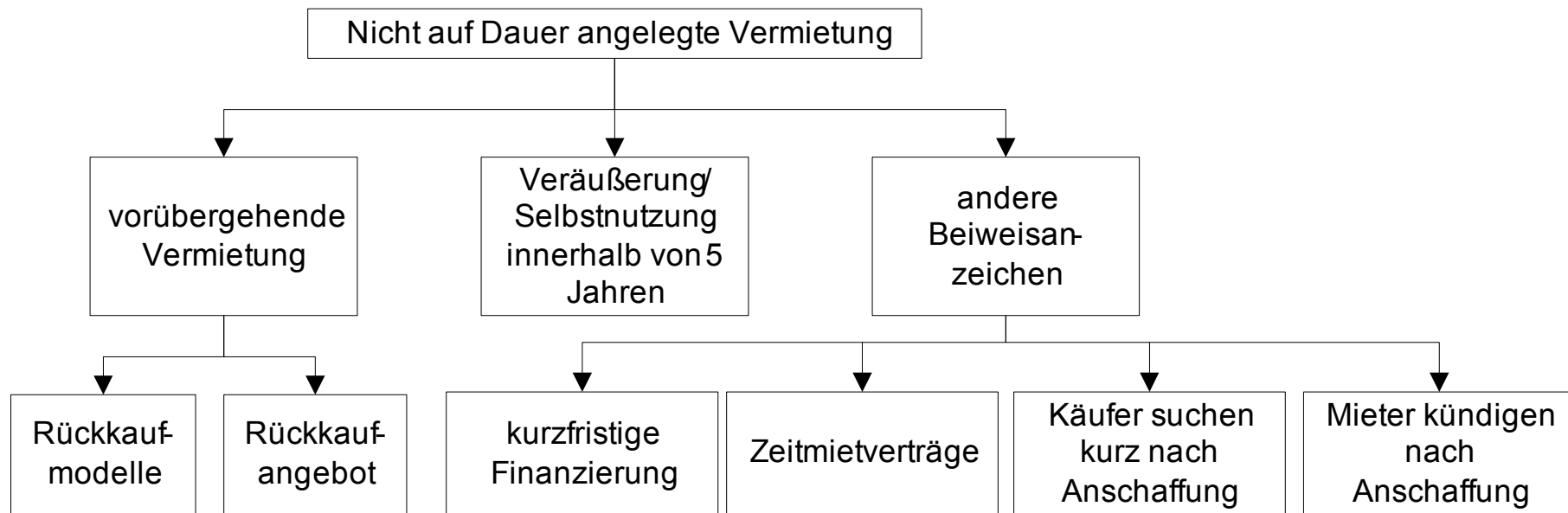


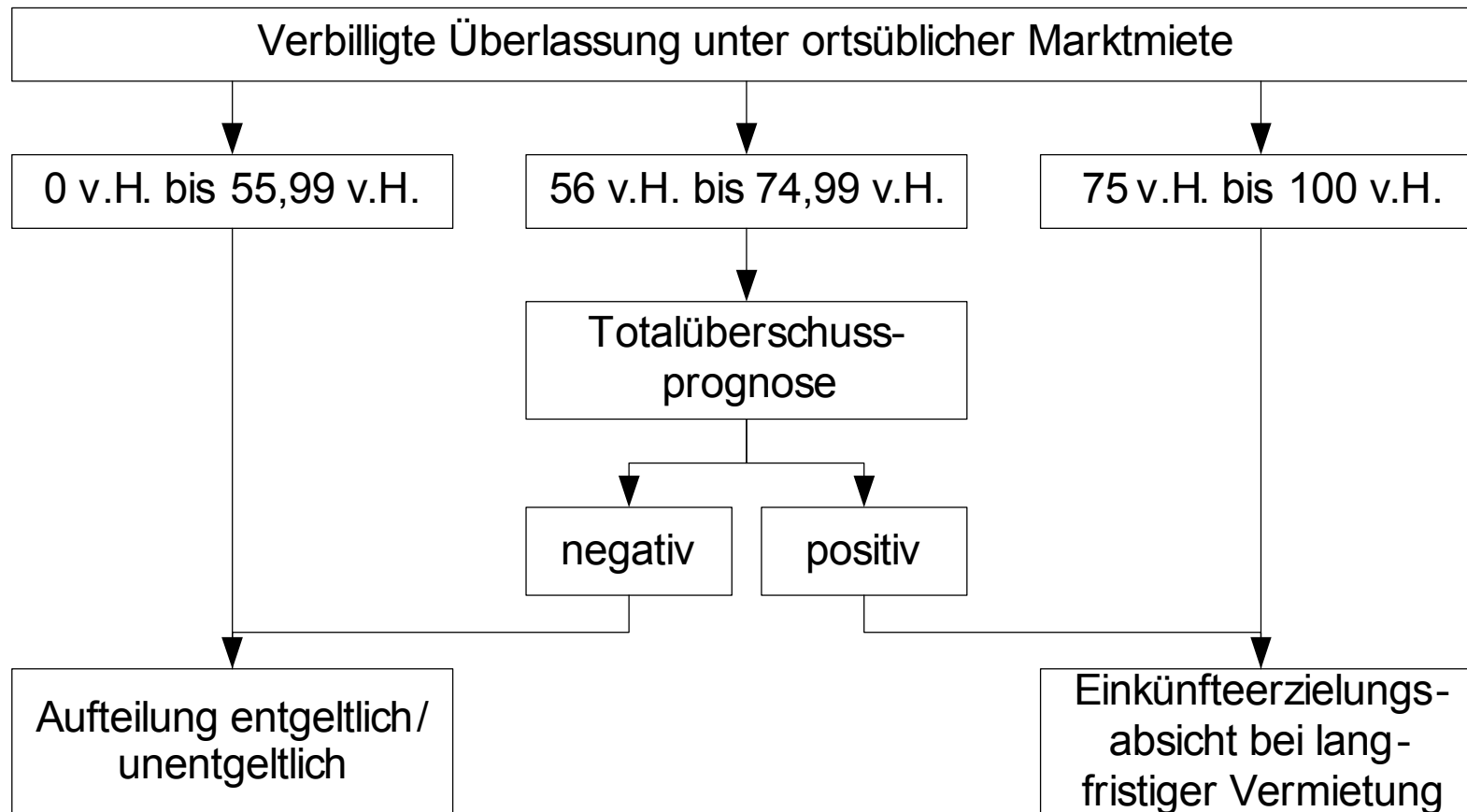


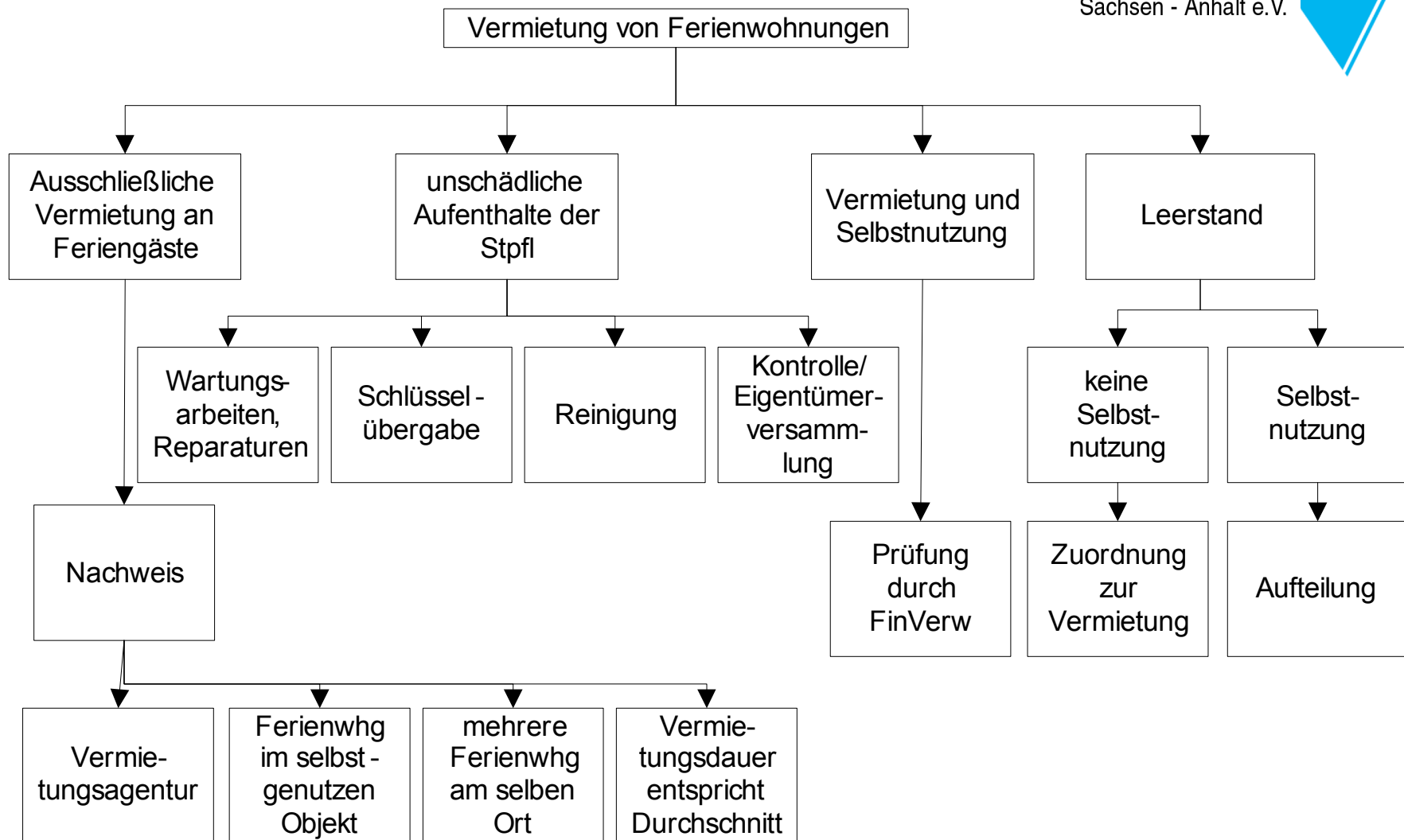
beteiligte Personen

Vermögensübernehmer	Empfänger von Versorgungsleistungen der nicht Vermögensübergeber ist
<ul style="list-style-type: none">• Abkömmlinge• gesetzlich erbberechtigte entfernte Verwandte• grds. sogar familienfremde Dritte	<ul style="list-style-type: none">• grds. nur pflichtteilsberechtigte Personen• Ehegatte• Kinder• eingetragener Lebenspartner• Enkel• Eltern, sofern diese das Vermögen dem Übergeber auch gg Versorgungsleistungen übertragen hatten <p><u>regelmäßig nicht</u></p> <ul style="list-style-type: none">• nur erbberechtigte Personen• Geschwister• Lebensgefährten• Fremde











Leerstand

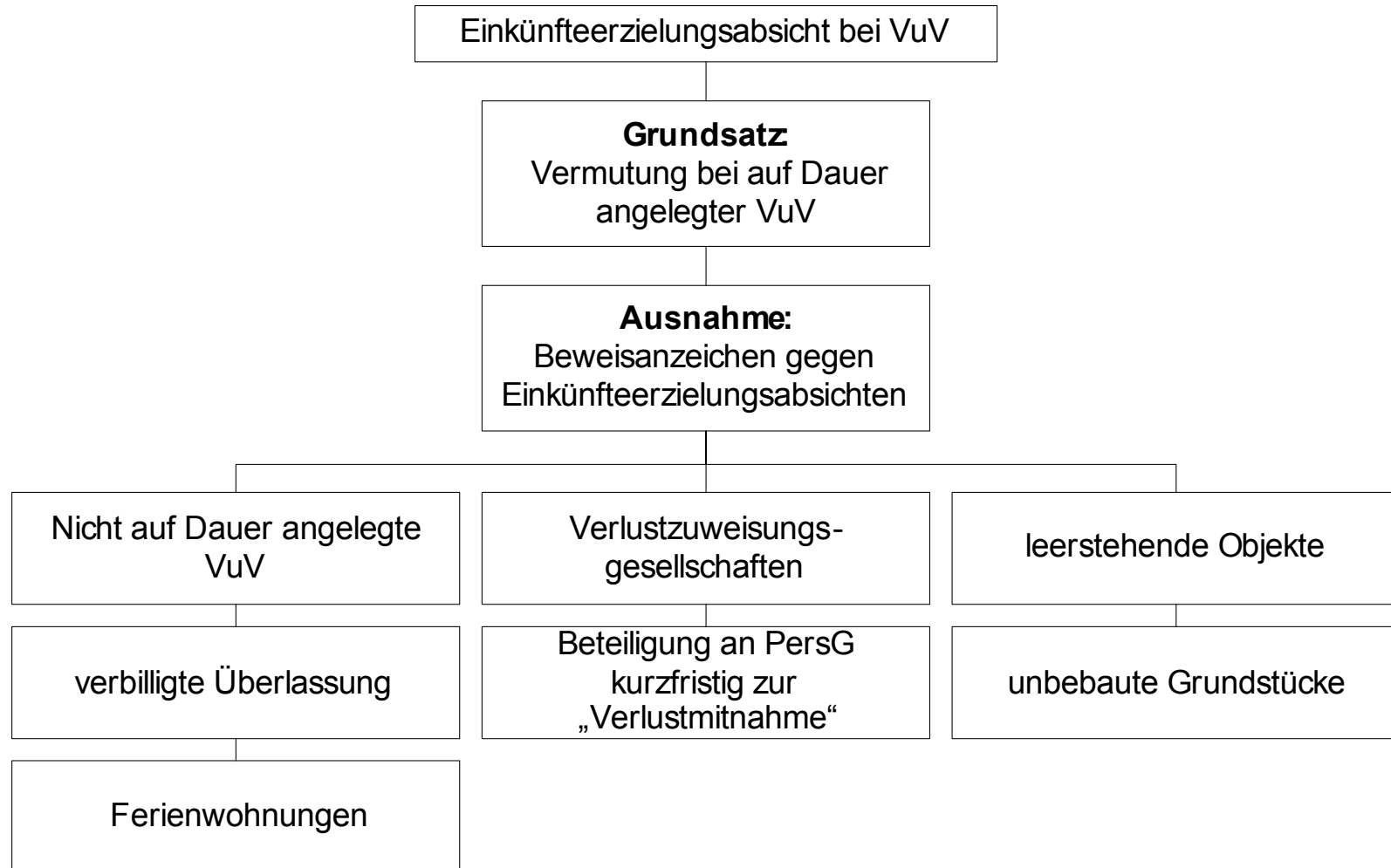


Nachweis der
Vermietungs-
absicht



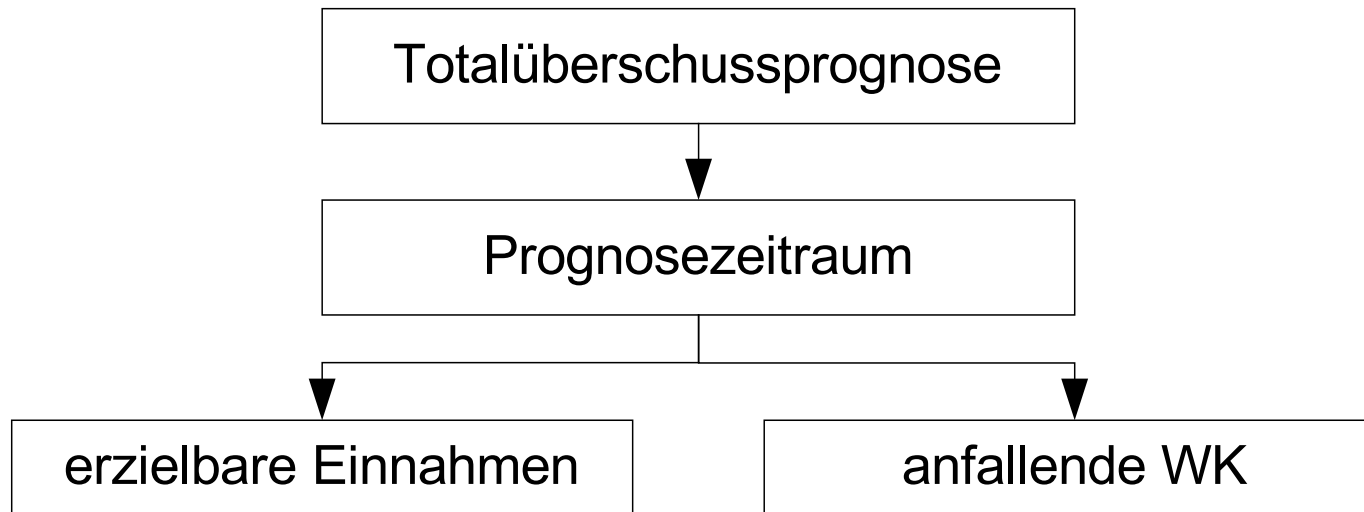
belegbar durch:

- Maklerauftrag
- Zeitungsannoncen,
Werbung
- Kostenvoranschläge für
geplante Umbaumaß-
nahmen
- Gesprächsprotokolle
- Kalkulationsunterlagen





Ermittlung des Totalüberschusses





Ermittlung des Totalüberschusses im Prognosezeitraum

D hat im Juli des Jahres 01 eine ETW für 100.000 EUR angeschafft (Bodenwertanteil 20 v.H.). Die Abschreibung erfolgte degressiv nach § 7 Abs. 5 EStG. Die Wohnung hat D für 400 EUR monatlich an seinen Sohn S vermietet. In seiner ESt-Erklärung für das Jahr 13 erklärt D einen WK-Überschuss aus dem Objekt von 1.100 EUR. Die ortsübliche Miete belief sich auf 600 EUR monatlich (incl. umlagefähiger NK).

WK-Überschüsse der Vorjahre	41.800 EUR
davon 08 – 12	8.500 EUR
Schuldzinsen u. Bewirtschaftungskosten	20.500 EUR

Im Jahr 14 – bei Bearbeitung der ESt-Erklärung 13 - beliefen sich die Schuldzinsen auf 2.000 EUR und die Bewirtschaftungskosten auf 1.800 EUR. Für das Jahr 14 erklärt D einen WK-Überschuss von 1.000 EUR.



Einnahmen und Ausgaben (Prognose für 14 bis 30)

Einnahmen/Jahr (inkl. „Sicherheitszuschlag“)	5.280 EUR
12 x 400 EUR zzgl. 10 v.H.	
Ausgaben/Jahr (inkl. „Sicherheitsabschlag“)	4.860 EUR
3.800 EUR (Schuldzinsen und Bewirtschaftungskosten)	
+ 1.600 EUR (AfA)	
Jahresüberschuss	<u>420 EUR</u>
Prognose: 17 Jahre (Jahre 14 – 30) x 420 EUR	<u>7.140 EUR</u>

Dieser Überschuss für die Jahre 14 – 30 ist zu ergänzen um den (um die degressive AfA) bereinigten WK-Überschuss 01 – 13:



Bereinigter WK – Überschuss 01 – 13

WK-Überschuss 01 – 12	- 41.800 EUR
WK-Überschuss 13	- <u>1.100 EUR</u>
	- <u>42.900 EUR</u>

Hierin ist allerdings eine degressive AfA nach § 7 Abs. 5 angesetzt, die das BMF lt. Tz 34 nicht berücksichtigt:

Der WK-Überschuss von 42.900 EUR ist demgemäß um die degressive AfA zu vermindern und anschließend um die „Normal“-AfA nach § 7 Abs. 4 EStG wieder zu erhöhen.

§ 7 Abs. 5 EStG:

8 Jahre 5,0 v.H. von 80.000 EUR	32.000 EUR
5 Jahre 2,5 v.H. von 80.000 EUR	10.000 EUR
Verminderung der 42.900 EUR um	42.000 EUR
Erhöhung um die AfA nach § 7 Abs. 4 EStG	- <u>20.800 EUR</u>
Bereinigter WK-Überschuss 01 – 13	-<u>21.700 EUR</u>

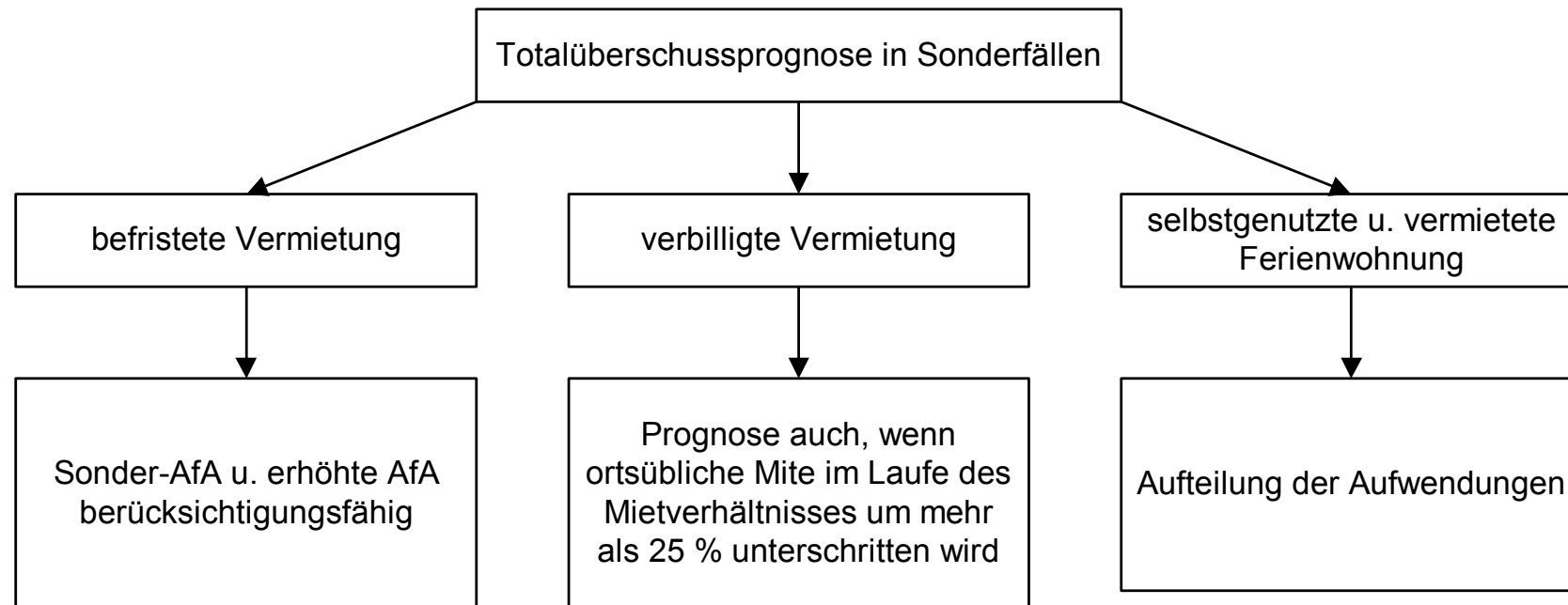


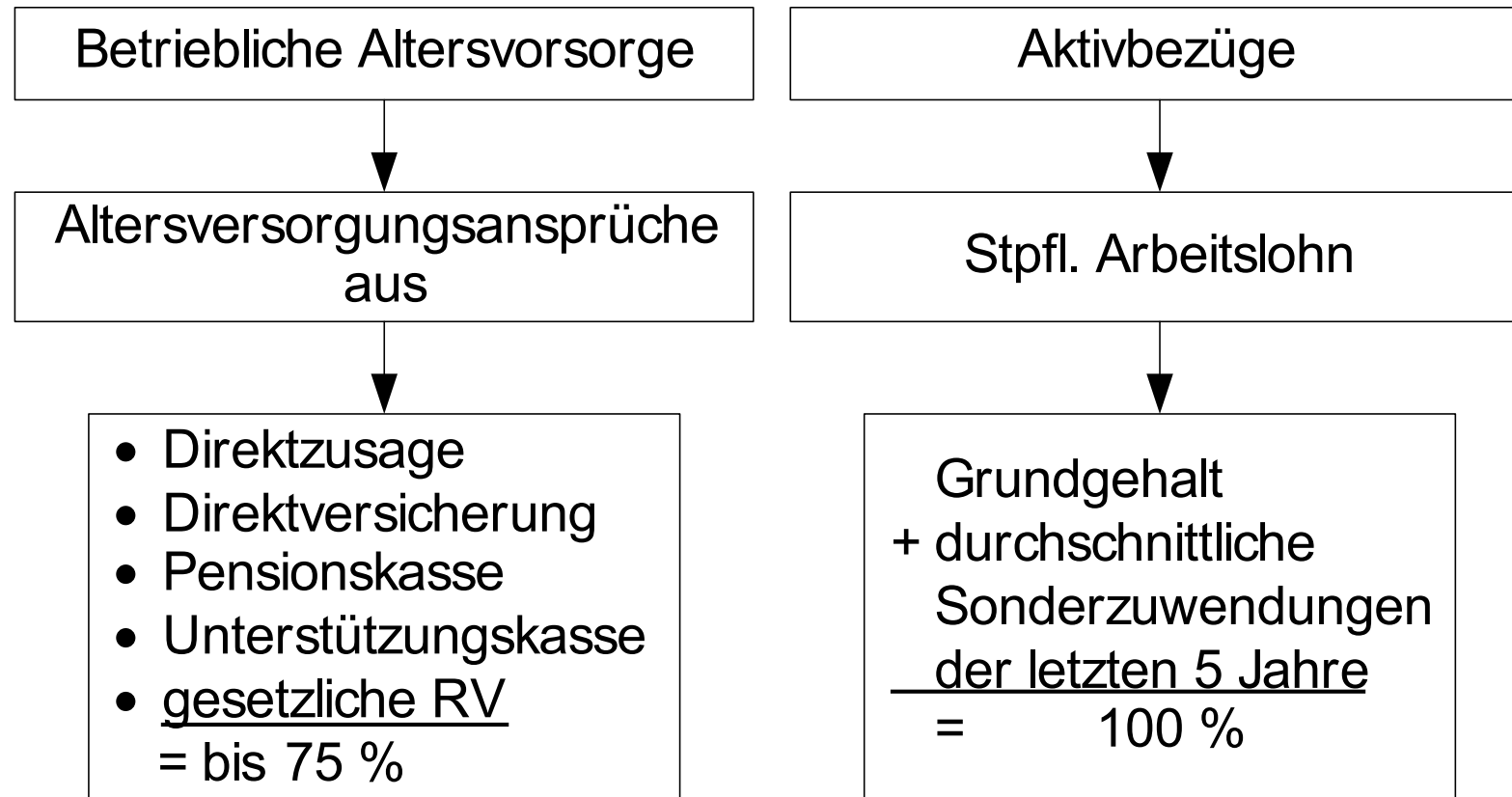
Insgesamt errechnet sich daraus für den Prognosezeitraum 01 – 30 ein negatives Gesamtergebnis von 14.560 EUR. Das FA wird deshalb für die Besteuerung des Jahres 13 die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufteilen. Ausgehend vom Verhältnis der erzielten Miete (400 EUR) zur ortsüblichen Miete (600 EUR) sind die WK des Jahres 13 deshalb lediglich mit 66,66 v.H. anzusetzen:

Einnahmen	4.800 EUR
WK (66,66 v.H. von 5.800 EUR)	<u>3.866 EUR</u>
Überschuss	<u>934 EUR</u>



Vermietete und selbstgenutzte Ferienwohnungen







Beispiel (Rz 11)

	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Grundgehalt	3.000	3.100	3.300	3.300	3.400	3.450
Sonderzuwendungen	500	0	1.000	900	1.500	0

Zu prüfen ist die Zusage im Jahr 2002.



Beispiel (Rz 11)

Bei der Prüfung der 75 v.H.-Grenze für 2002 sind als maßgebende Bezüge nicht nur das Grundgehalt von 3.450 EUR zu berücksichtigen, sondern auch der Durchschnitt der Sonderzuwendungen der letzten 5 Jahre. Dabei ist es unerheblich, dass der Versorgungsberechtigte in 2002 keine Sonderzuwendungen erhalten hat. Der Durchschnitt der Sonderzuwendungen beträgt

$$(0 \text{ EUR} + 1.000 \text{ EUR} + 900 \text{ EUR} + 1.500 \text{ EUR} + 0 \text{ EUR}) / 5 = 680 \text{ EUR.}$$

Somit ergeben sich für das Jahr 2002 maßgebende Bezüge i.H.v.
 $3.450 \text{ EUR} + 680 \text{ EUR} = 4.130 \text{ EUR}$



Beispiel (Rz 18)

Der Versorgungsberechtigte V (fremder ArbN) erzielt nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag folgende jährliche Bezüge:

vereinbartes Festgehalt	80.000 EUR
abzgl. Entgeltumwandlungen über Direktzusage	<u>5.000 EUR</u>
auszuzahlendes Entgelt	75.000 EUR

versorgungsfähiges Entgelt („Schattengehalt“) 80.000 EUR

V hat keine Ansprüche aus der gesetzlichen RV. Der jährliche Versorgungsanspruch des V aus der Direktzusage setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 60 v.H. des versorgungsfähigen Entgelts (80.000 EUR)
- b) 15.000 EUR
- c) Leistungen aus den Entgeltumwandlungen

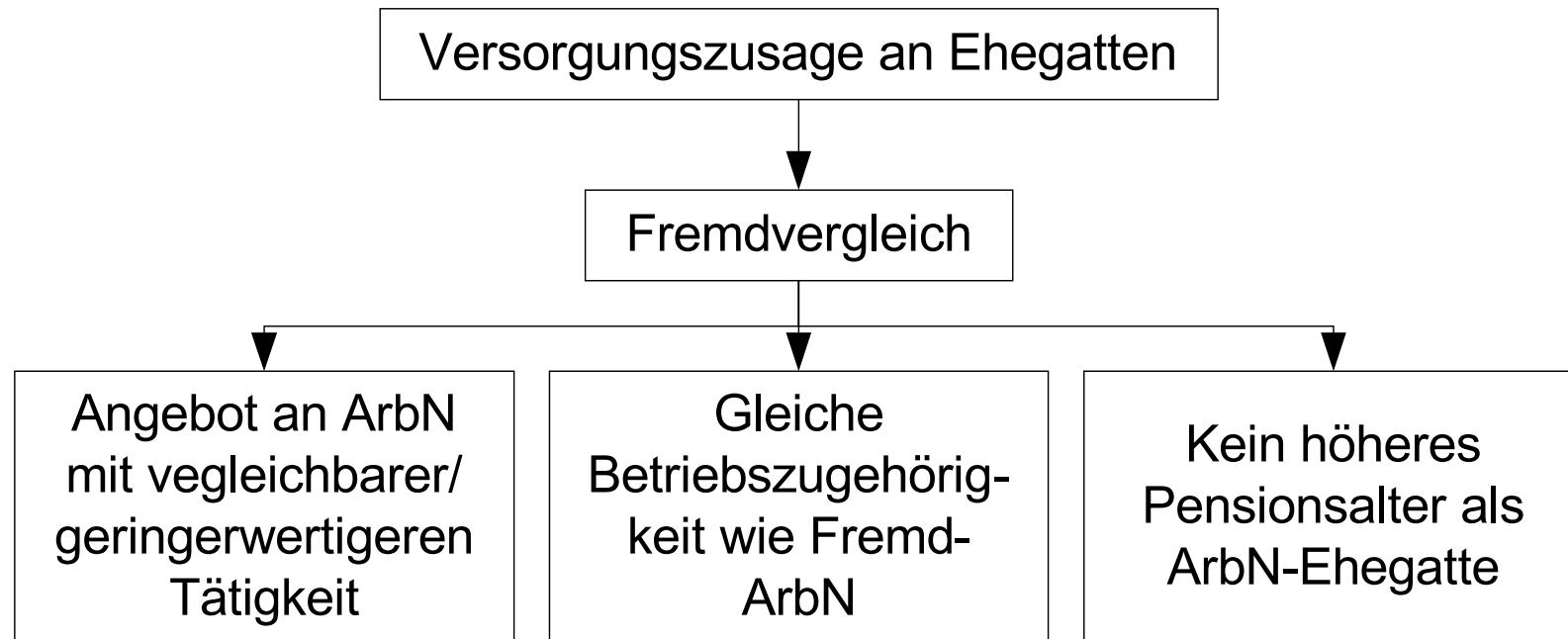


versorgungsfähiges Entgelt	80.000 EUR
abzgl. Entgeltumwandlungen über Direktzusage	<u>5.000 EUR</u>
maßgebende Aktivbezüge (§ 2 LStDV)	75.000 EUR
davon 75 v.H.	56.250 EUR
ab gehaltsabhängiger Bestandteil der Zusage	
60 v.H. x 80.000 EUR	<u>48.000 EUR</u>
Verbleiben	8.250 EUR
Festbetragsrente	15.000 EUR
übersteigender Betrag	6.750 EUR



Voraussetzungen für Pensionszusagen an ArbN-Ehegatten

- Es muss eine ernstlich gewollte, klar und eindeutig vereinbarte Verpflichtung vorliegen.
- Die Zusage muss dem Grunde nach angemessen sein.
- Der ArbG-Ehegatte muss mit der Inanspruchnahme aus der gegebenen Pensionszusage tatsächlich rechnen.
- Es kommt nur eine Zusage auf Alters-, Invaliden- und Waisenrente in Betracht, weil bei einer Zusage auf Witwen-/Witwerversorgung bei Eintritt des Versorgungsfalls Anspruch und Verpflichtung in einer Person zusammentreffen.





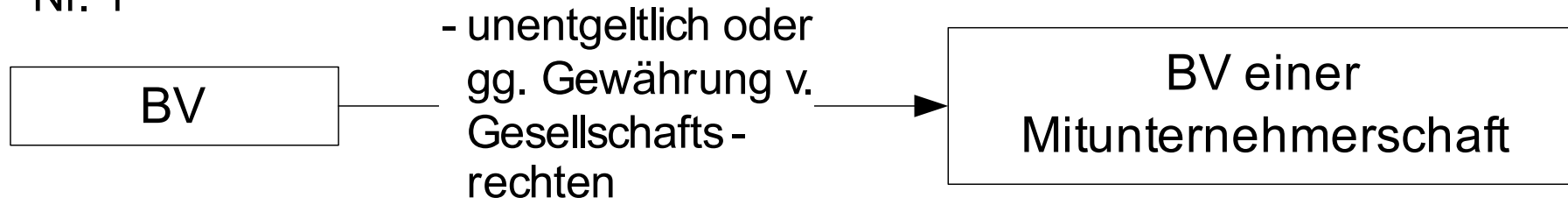
Schuldzinsen für betrieblich begründete Verbindlichkeiten nachträgliche BA

- die zu Grunde liegenden Verbindlichkeiten können nicht durch den Veräußerungserlös oder durch eine mögliche Verwertung von Aktivvermögen beglichen werden,
- ihrer Tilgung stehen Hindernisse entgegen
- eine Tilgung - etwa wegen eines zugesagten Erlasses – wird aus sonstigen Gründen nicht veranlasst war.

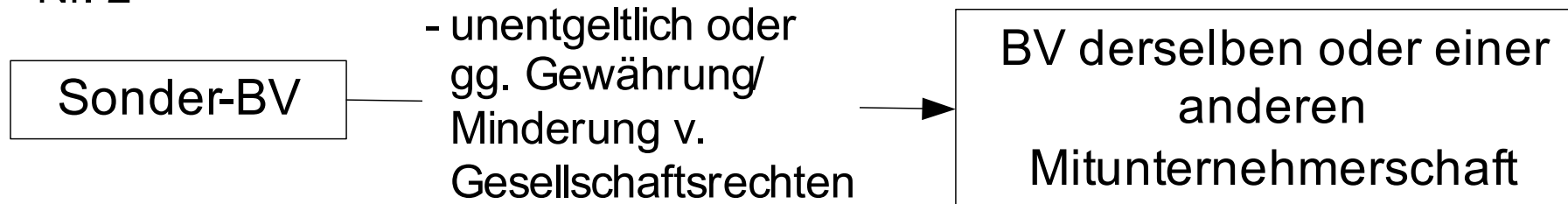


§ 6 Abs. 5 EStG

Nr. 1



Nr. 2

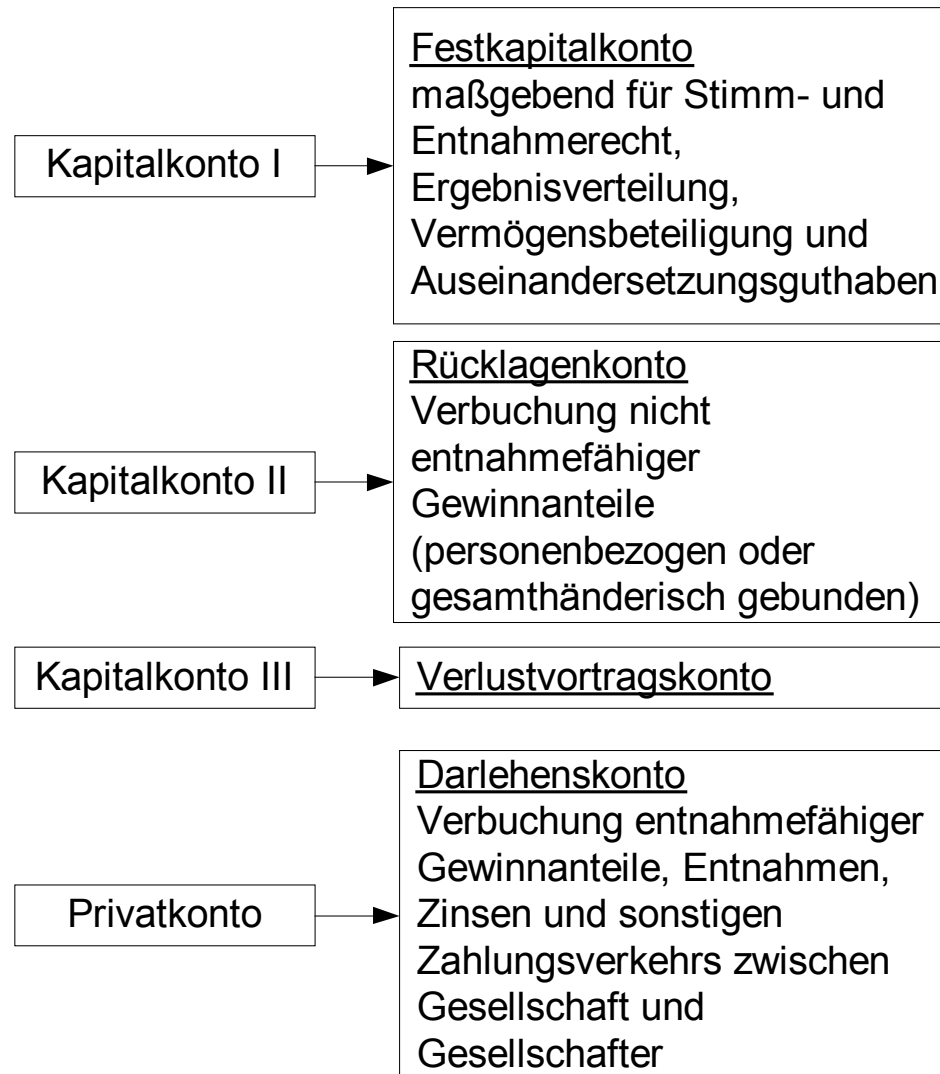


Nr. 3





Vier-Konten-Modell





„Maßnahmen-Bündel-Theorie“

Wenn nicht drei der vier Kernbereiche

- Heizungsinstallation,
- Sanitärinstallation,
- Elektroinstallation oder
- Fenster



- der Versorgungsanspruch von einem **beherrschenden** Ges.-GF grds. nur dann erdienbar ist, wenn zwischen der Erteilung der Pensionszusage und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand ein Zeitraum von mind. 10 Jahren verbleibt und der Ges.-GF im Zeitpunkt der Zusage das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
- die einem **nicht beherrschenden** Ges.-GF zugesagte Pensionszusage nur dann erdienbar ist, wenn dieser Zeitraum zwar mind. 3 Jahre beträgt, der Ges.-GF dem Betrieb aber mind. 12 Jahre angehört;
- die Versorgungsbezüge nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres zugesagt sein dürfen und für die Berechnung des Erdienungszeitraums die Vollendung des 70. Lebensjahres maßgebend ist.



§ 15 Abs. 1 S. 2 UStG

Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gilt die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstandes, den der Unternehmer zu weniger als 10 vom Hundert für sein Unternehmen nutzt.



Art. 1

Deutschland wird ermächtigt, abweichend von Art. 17 Abs. 2 der 6. EG-RL Ausgaben für solche Gegenstände und Dienstleistungen vom Abzug der MwSt auszuschließen, die zu mehr als 90% für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden.

Art. 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31.Dezember 2009.



Zeitraum	10% Grenze	
1.4.1999 - 4.3.2000		nein
5.3.2000- 31.12.2002	ja	
1.1.2003 - 17.5.2003		nein
18.5.2003 - 30.6.2004	ja	
1.7.2004 - 2.12.2004		nein
3.12.2004 - 31.12.2009	ja	



Beispiel

A hat am 1.8.2004 einen PKW angeschafft, den er unstreitig lediglich zu 5% für sein Unternehmen verwendet. Die AK betragen 30.000 EUR zzgl. 4.800 EUR USt.

A kann die Vorsteuer von 4.800 EUR voll abziehen und muss in der Folgezeit die private Nutzung versteuern (z.B. entsprechend der 1%-Regelung).

Abwandlung

Sachverhalt wie oben, aber A hat das Fahrzeug am 10.1.2005 erworben.

In diesem Fall kann A keinen Vorsteuerabzug beanspruchen, denn nach § 15 Abs. 1 S. 2 UStG muss er das Fahrzeug mindestens zu 10% für unternehmerische Zwecke nutzen.



§ 363 Abs. 2 AO

*„Die Finanzbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Einspruchsführers ruhen lassen, wenn das aus wichtigen Gründen zweckmäßig erscheint. 2Ist wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder **wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängig und wird der Einspruch hierauf gestützt, ruht das Einspruchsverfahren insoweit**; dies gilt nicht, soweit nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Steuer vorläufig festgesetzt wurde.“*



EuGH v. 17.2.2005 – Rs.C- 453/02 und Rs.C- 462/02:

Die Veranstaltung von Glücksspielen und Glücksspielgeräten aller Art ist umsatzsteuerfrei (Art. 13 Teil B Buchstabe f.) der 6. EG-RL)

BMF v. 10.2.2005 – IV A 7 – S 1451 – 14/05:

Neuer Vordruck „Anlage EÜR“ für Wj., die *nach dem 31.12.2004* beginnen.

Nds.FG v. 15.12.2004 (2 K 292/03):

Keine Zusammenveranlagung bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern (Revision beim BFH III R 12/05)